



Antrag auf Absetzung von Wassermengen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr

(entsprechend § 5 der Abwassergebührensatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ vom 17.12.2004 sowie in der jeweils gültigen Fassung)

Voraussetzung für die Absetzung von Wassermengen ist der Einbau eines Unterzählers. Diese Messeinrichtung darf nur durch zugelassene Installationsunternehmen eingebaut werden. Für die Gewährung ist die Eichfrist des Zählers einzuhalten. Diese beträgt sechs Jahre. Für den Wechsel und die Meldung der Zählerdaten an SWW ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

1. Kundenanschrift:

Telefon: _____

2. Einleitstelle:

3. Kunden-Nummer/Rechnungseinheit:

_____ / _____

4. Einbaudatum Unterzähler:

5. Zählerdaten:

5.1. Unterzähler Nr.:

Stand: _____ m³ abgelesen am: _____

Zählergröße: Qn _____ Baujahr: _____

5.2. Hauptwasserzähler Nr.:

Stand: _____ m³ abgelesen am: _____

Hiermit beantrage ich entsprechend § 5 Abwassergebührensatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ die Absetzung der nachweislich nicht eingeleiteten Schmutzwassermengen gemäß den o. g. Angaben. Mir ist bekannt, dass entsprechend § 19 Abs. 4 (Zutrittsrecht) die getätigten Angaben überprüft werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer